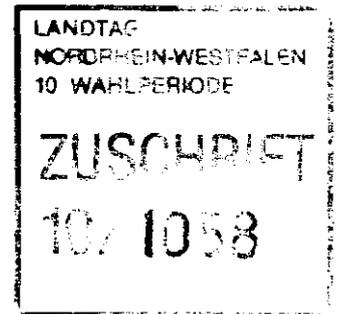


An den  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
4000 Düsseldorf 1



Betr.: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft  
und Forschung gemeinsam mit dem Kulturausschuß am  
25. Juni 1987 (zum Kunsthochschulgesetz-Entwurf)

- 1.) Die Personalstruktur des Gesetz-Entwurfes (KHG) stimmt nicht überein mit der derzeitigen Personalstruktur an den Musikhochschulen des Landes NRW, denn es gibt eine Gruppe von Dozenten, die Professorentätigkeit ausüben (Vergütungsgruppe IIIa/b) und folglich nicht der Gruppe "Lehrkräfte für besondere Aufgaben" zuzurechnen ist. (§ 31)

Die genannten Dozenten unterrichten selbständig (also nicht weisungsgebunden) künstlerische Hauptfächer in den Studiengängen Schulmusik, Kirchenmusik, Musikerziehung usw. wie ihre Professoren-Kollegen und sind Mitglieder der Staatlichen Prüfungsämter für die Abschlüsse in den genannten Studiengängen.

- 2.) Diesen genannten Personen (Dozenten) wie auch der Aufgabenstruktur der Musikhochschulen kann man nur gerecht werden, wenn dieses Problem im KHG Berücksichtigung findet:

In der Besoldungsordnung vom 1.1.80 entspricht:

Vergütungsgruppe	I	-	C 4
"	II	-	C 3
"	III	-	C 2

Die letztgenannten C-2-Stellen entsprechen in der Tat den Tätigkeitsmerkmalen der genannten Personenkreise sowie Aufbau und Bedürfnisstruktur der Hochschulen.

Aus diesem Grunde haben alle Länder mit KHG in der Bundesrepublik C-2-Stellen eingerichtet.

- 3.) Das hat zur Folge, daß schon jetzt qualifizierte Künstler des gekennzeichneten Tätigkeitsbereiches an KH in andere Bundesländer abwandern. Wenn NRW in Zukunft diese Stellen nicht einrichtet, wird die Wettbewerbsfähigkeit des Landes noch stärker eingeschränkt. Auch Qualität und Kontinuität der künstlerischen Ausbildung geraten durch hohe Fluktuation qualifizierten Lehrpersonals in Gefahr.

Sabine Seggelke